



Kleine Anfrage Antwort

KA/551/XXI

Fragesteller:	Eingang:	06.08.2025
Klein, Cordula	Weitergabe:	11.08.2025
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	15.09.2025
Antwort von:	Beantwortet:	15.09.2025
BzBm/Fin	Erledigt:	15.09.2025

Haushalt Kapitel 3910

Fragestellung der Bezirksverordneten:

1. Welche Ausgaben für die Gewährung von Zuschüssen an Organe und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind in 2026 und 2027 vorgesehen (Bitte nach Empfänger, Zielsetzung, Zeitraum und Summe aufgliedern.)?
2. Welche Zuschüsse an freie Träger sind in 2026 und 2027 für Insolvenzberatungen vorgesehen (Bitte nach Empfänger, Zielsetzung, Zeitraum und Summe aufgliedern.)?
3. Welche Zuschüsse für besondere soziale Projekte sind 2026 und 2027 vorgesehen (Bitte nach Empfänger, Zielsetzung, Zeitraum und Summe aufgliedern.)?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Klein,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1 - 3.:

In der beigefügten Übersicht (wird auch im Sozialausschuss verteilt) sind die geplanten Ansätze für 2026 und 2027 aufgelistet. Bei der Planung wurde sich an den Zuwendungssummen aus dem Jahr 2025 orientiert und versucht die bisherige Höhe der Zuwendungen zu erhalten. Bei den Titeln 68411 - Zuschüsse an Organe und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Frage 1) und 68432 - Zuschüsse für besondere soziale Projekte (Frage 3) handelt es sich um freiwillige soziale Leistungen, für die es kein vorgegebenes Budget gibt. Die Finanzierung dieser Titel muss aus der Globalsumme des Geschäftsbereiches V erfolgen.

Beim Titel 68432 sind 10.000 € zweckgebunden für das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Mahlower Str. (Nachbarschaftsheim) gemäß BA-Beschluss 07/21 zu verwenden.
Beim Titel 68420 - Zuschüsse an freie Träger für Insolvenzberatung (Frage 2) handelt es sich um eine zweckgebundene Zuweisung, die nicht für andere Zwecke verwendet werden kann.
Im Rahmen der Auftragswirtschaft wird die unabhängige Sozialberatung gefördert. Die Entscheidung über die Gesamthöhe der Zuwendungssumme obliegt der SenASGIVA im Rahmen deren Haushaltsberatungen. Bei der aufgeführten Summe handelt es sich um eine vorläufige Planung, die endgültige Summe wird erst nach Beschluss des Haushaltsplanes feststehen.

Hannes Rehfeldt
Bezirksstadtrat